

Bürgerverein

Wachendorf e.V.



Vereinssatzung

Stand: 23.02.2018



Präambel

Der Bürgerverein Wachendorf e.V., im Nachfolgenden Verein genannt, macht es sich zur Aufgabe, das bürgerschaftliche Engagement und Ehrenamt zum Erhalt des Ortes und des Brauchtums zu fördern.

§ 1 Vereinsname, Vereinssitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Wachendorf e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist 53894 Mechnich-Wachendorf.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Verabschiedung dieser Satzung durch die Gründungsversammlung und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Öffnung und die Förderung der Dorfgemeinschaft durch die fruchtbare und harmonische Zusammenarbeit aller Einwohner und Vereine in der Heimat- und Kulturpflege, der Förderung des Brauchtums, der Begegnung sowie des Natur- und Umweltschutzes. Die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke ist ein fester Bestandteil der Vereinsarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Anregung von Maßnahmen gegenseitiger Unterstützung,
2. Förderung des dörflichen Zusammenlebens,
3. Förderung von Heimatkunde und -pflege, Tradition- und Brauchtumsdenken,
4. Ehrung bei Jubiläen der Bewohner,
5. Unterstützung der Heimat- und Kulturveranstaltungen,
6. Aktivitäten bei der Durchführung von Kinder- und Altenprogrammen,
7. Unterstützung der Belange der Jugend, der Familie und der älteren Menschen,
8. Unterstützung bei Erhaltung von Natur und Umwelt in der Ortsgemeinschaft und Gemarkung,
9. Unterstützung bei Pflege und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen für die vorgenannten Zwecke im Ort, insbesondere des Dorfgemeinschaftshauses.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ersatz für Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Zahlung entstandener und angemessener Aufwandsentschädigungen und Reisekosten stehen dem nicht entgegen.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Für die Mitgliedschaft und für die Mitglieder der Organe gelten ungeachtet der sprachlichen geschlechtsneutralen Form ihrer Bezeichnung keine Beschränkungen hinsichtlich ihres Geschlechts.
2. Mitglied des Bürgervereins Wachendorf e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen mit Wohnsitz in Wachendorf. Andere interessierte Personen und Vereinigungen/Unternehmen sind außerordentliche Mitglieder/Fördermitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages beim Vorstand erworben. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Einer Ablehnung kann der Antragsteller widersprechen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend über den Aufnahmeantrag. Begründung für eine Ablehnung muss nicht gegeben werden. Mit seinem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Bürgervereins an.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung der Aufnahmegebühr/des Beitrages und endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen zusätzlich durch Auflösung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, wenn er schriftlich bis zum 30.11. an den Vorstand erklärt wurde.
6. Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der Vereinsinteressen oder bei einem schriftlich angemahnten Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Äußerung gegeben werden. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes besteht die Möglichkeit der Berufung vor der Mitgliederversammlung. Mit dem Austritt oder Ausschluss gehen alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied verloren. Ansprüche auf das Vereinsvermögen bestehen nicht. Der Verein ist berechtigt, rückständige Beiträge und das im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds stehende Vereinseigentum einzuziehen. Forderungen gegen den Verein berechtigen nicht, Beiträge oder Vereinseigentum aufzurechnen oder zurückzubehalten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ebenfalls entscheidet die Jahreshauptversammlung, ob eine Aufnahmegebühr erhoben wird und in welcher Höhe. Die Beiträge sind im ersten Quartal eines jeden Jahres beim Kassenwart einzuzahlen oder bargeldlos zu begleichen. Eine Rückzahlung der Beiträge ist nicht möglich.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Bürgervereins Wachendorf e.V. teilzunehmen. Die Mitglieder sollen sich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, insbesondere an der Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der Gebäude, der Einrichtungen und Anlagen des Ortes beteiligen. Außerdem sollen sie nach Kräften bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung im Ort mitwirken bzw. eigene Veranstaltungen entwickeln und durchführen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. Der Vorstand.

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Durch den Vorstand ist ein Jahresbericht zu erstatten, er muss den Wirtschaftsbericht enthalten.
3. Die Jahreshauptversammlung entscheidet, ob dem Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen ist.
4. Ferner findet dann die turnusmäßige Vorstandswahl gemäß dieser Satzung statt.
5. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn:

- a. es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand,
- b. mindestens zehn Prozent der volljährigen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 9 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, zu berufen.
2. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
3. Anträge zu Satzungsänderungen müssen schriftlich erfolgen und ausgeschriebener Bestandteil der Tagesordnung sein.
4. Die Einladung per E-Mail ist der schriftlichen Einladung gleich.



§ 10 Beschlussfähigkeit

1. Stimmrecht haben nur volljährige Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit werden die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder bzw. außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 11 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. dem Beisitzer.
2. Der Vorstand ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig und vertritt den Verein. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Information der Mitglieder über die Beschlüsse des Vorstands,
 - g. Zustimmung zu Rechtsgeschäften der Vorsitzenden.
3. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer jeweils zwei, gemeinschaftlich und mit der Maßgabe, dass in jedem Falle der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet ferner durch Rücktritt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so nimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wahr.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Bei Abstimmungen ist § 10 der Satzung sinngemäß anzuwenden.



§ 12 Vorstandswahlen

1. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Versammlung ein Mitglied als Wahlleiter und ein weiteres Mitglied als Protokollführer. Wahlleiter, Protokollführer und der erste Vorsitzende bilden den Wahlausschuss.
3. Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter zu machen. Wahlberechtigt sind alle anwesenden, volljährigen und stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Mitglied dieses beantragt. Ansonsten kann offen gewählt werden. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlvorgängen. Bei geheimer Wahl hat der Wahlausschuss vorbereitete Wahlzettel an die Mitglieder auszugeben.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Nimmt der Gewählte das Amt an, kann er für die übrigen Ämter des Vorstandes nicht gewählt werden.
5. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder, die Einzelpersonen sind, gewählt werden.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter oder den Protokollführer zu unterschreiben.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein. Sie werden jährlich neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit unvermutet die Kasse, die Bücher sowie die Belege des Bürgervereins zu prüfen.
3. Rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung sind nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand die Kasse, die Bücher und Belege zwecks Erstellung eines Prüfberichtes zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung zu eröffnen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Jede Satzungsänderung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins
 - a. an das Ortskartell Wachendorf e.V. oder wenn ein solches nicht mehr existent ist an



- b. die Stadt Mechernich zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Wachendorf.

§ 16 Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 23. Februar 2018 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder haben nachfolgend die Satzung unterschrieben (siehe Anwesenheitsliste von der Gründungsversammlung). Über die Gründungsversammlung wurde ein Protokoll gefertigt.

Wachendorf, 23. Februar 2018

Der Vorstand